

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Reitsportverein Leipzig e. V., im Folgenden RSV Leipzig e. V. (ehemals RVL) genannt, hat seinen Sitz in Leipzig.

Als Sportverein ist der RSV Leipzig e. V. (ehemals RVL) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 383 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Leipzig und des Landessportbundes Sachsen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports.

Dies wird verwirklicht durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen (Freizeit-, Breitensport)
- Durchführung von Pferdesport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen
- die Beteiligung an Sportgemeinschaften und Kooperationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand erworben.

Nach einer Probezeit von längstens 1 Monat nach Antragstellung ist die Vereinsmitgliedschaft nach dem Beschluss des Vorstandes rechtswirksam, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Bei Aufnahme eines minderjährigen Mitgliedes ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Sorgeberechtigten erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

Ferner muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Sorgeberechtigten vorliegen, wenn ein minderjähriges Mitglied ein Pferd einstellt, führt und reitet. Der Verein wird im Schadensfall von Ansprüchen Dritter freigestellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag leisten. Ordentliche Mitglieder, die daneben den Monatsbeitrag leisten, können sämtliche Angebote des Vereins nutzen, sofern sie die in der Stallordnung geregelten Rechte und Pflichten wahrnehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder, die den Monatsbeitrag leisten, können sämtliche Angebote des Vereins nutzen, sofern sie die in der Stallordnung geregelten Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Einsteller können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sein. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben sich an die Anweisung des Vorstandes und an die Stallordnung des Reitsportvereins zu halten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Der Austritt ist schriftlich mit gültiger Unterschrift (außer per Mail) bis zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt werden
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen von mehr als zwei Monaten nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wenn nach der 1. Ab- bzw. Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vorstandes bzw. Übungsleiters verstoßen wird
- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Monats. Vereins eigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind je nach Mitgliedsart verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:

- ordentliche Mitglieder: Jahresbeitrag, gegebenenfalls Monatsbeitrag, als Einsteller monatliche Pensionskosten
- außerordentliche Mitglieder: gegebenenfalls Monatsbeitrag, als Einsteller monatliche Pensionskosten

Über deren Höhe der Vorstand entscheidet und die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Gebühren regelt die Beitragsordnung.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Schuldner zu zahlen.

Die Monatsbeiträge und monatlichen Pensionskosten werden bis zum 10. jeden Monats fällig. Bei Neueintritt sind die monatlichen Beiträge sowie der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Jahresbeiträge sind stets bis zum 31.03. des laufenden Jahres komplett zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist es dem Vorstand nach der 1. Mahnung erlaubt eine Mahngebühr von 5,00 € zu erheben. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel der Bank, sowie Änderung der persönlichen Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Bei Missachten der Stallordnung bzw. Anordnungen des Vorstandes besteht kein Versicherungsschutz über den Verein. Parkende Autos auf dem Gelände des Reitsportvereins unterliegen ebenfalls nicht der Versicherung des Reitsportvereins Loipzig e.V..

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand: Jugendwart, technischer Wart

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich unentgeltlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden. Diese sind mit einer Frist von 10 Tagen einzureichen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

Der Termin der Versammlung wird durch den Vorstand 6 Wochen vorher durch Aushang an der Stalltafel im Vereinsgebäude bekannt gegeben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Alle Mitglieder sind berechtigt bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Auf diese Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall nur noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsantrag sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und die Sache für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang bekannt geben.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen des Satzungszwecks können nur von allen Mitgliedern beschlossen werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang an der Stalltafel im Vereinsgebäude.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Kassenwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 14 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Mitglieder (Kassenprüfer) geprüft. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Wählbar in alle Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§ 18 Vereinsordnung

Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens dient die Stallordnung. Die Stallordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird daher nicht in das Vereinregister eingetragen.

Für Erlass, Änderungen und Aufhebungen der Punkte in der Stallordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 19 Datenschutzrichtlinien

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung der Anlage oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zu Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Reitsportes zu verwenden hat.